

Osterfeuer

Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet.

Brauchtumsfeuer sind **spätestens 4 Wochen** vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Vereine/Organisation, Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person(en), die das Feuer durchführen möchte(n):

Ort (Anschrift), Tag und Uhrzeit des Feuers:

Art und Menge des Brennmaterials, Höhe:

Entfernung zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsflächen:

Getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr:

Anzeige in der AZ:

JA

NEIN

Datum, Unterschrift:
